



Förderungen im Wohnbaubereich der Stadtgemeinde Laa an der Thaya

gemäß Beschlüsse des Gemeinderates vom 30.6.2022 und 6.12.2023

A. Private Wohnbauförderung

I. Ziel und Zweck der Förderung

Unterstützung von Privatpersonen, die in der Stadtgemeinde Laa an der Thaya ein neues Wohnhaus errichten. Der Erhalt bzw. das leichte Wachstum in der Gesamtbevölkerung in der Stadtgemeinde Laa an der Thaya soll damit auch weiterhin gesichert werden. Diese Förderung ist an die tatsächliche Fertigstellung gebunden, damit das Ziel der Ansiedelung auch tatsächlich erreicht wird. Die Förderung soll rasch und einfach zur Anwendung kommen.

II. Inhalt der Förderung

Die Private Wohnbauförderung beinhaltet einen einmaligen Betrag von 2.500 Euro für ein neu errichtetes Ein- oder Zweifamilienhaus für Privatpersonen (natürlichen Personen) als Bauwerber bzw. Eigentümer des Bauwerks. Die Förderung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Laa an der Thaya. Die Private Wohnbauförderung kann im Zeitpunkt der tatsächlichen Fertigstellung beantragt werden. Zur Erlangung der Förderung ist ein konkreter, schriftlicher Antrag unter Beilage der Fertigstellungsanzeige an die Stadtgemeinde Laa an der Thaya zu stellen.

Fertigstellung heißt konkret, dass alle vorgeschriebenen Atteste und Bestätigungen laut Baubewilligungsbescheid für das Hauptgebäude (Wohngebäude) vorgelegt werden und die Fertigstellung korrekt ist bzw. keine Verbesserungen nötig sind. Das heißt konkret, dass etwaige Garagen, Carports oder Einfriedungen noch nicht fertiggestellt sein müssen. Hinweis Ausnahme: Der Begriff der Fertigstellung ist im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan zu verstehen. So kann dies beispielsweise bei einer gekoppelten oder einseitig offenen Bauweise bedeuten, dass auch Garagen, etc. fertigzustellen sind.

Die Private Wohnbauförderung umfasst keine Wohnhäuser von Bauträgern oder ähnlichem. Etwaige offene Forderungen der Stadtgemeinde Laa an der Thaya gegenüber dem Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. danach werden gegengerechnet.



B. Revitalisierungsförderungen

I. Ziel und Zweck der vier Förderungen

Unterstützung bei Vorhaben von Privatpersonen und Bauträgern, bei denen in der Stadtgemeinde Laa an der Thaya alte, nicht mehr genutzte Wohngebäude durch neue Wohngebäude ersetzt werden. Damit soll eine Belebung des Laaer Stadtzentrums, aber auch aller anderen Stadtteile von Laa und der Dorfzentren aller vier Katastralgemeinden gefördert werden. Der Erhalt bzw. das leichte Wachstum in der Gesamtbevölkerung in der Stadtgemeinde Laa an der Thaya soll damit auch weiterhin gesichert werden. Diese Förderung ist an die tatsächliche Fertigstellung des neuen Wohngebäudes gebunden, damit das Ziel der Ansiedelung auch tatsächlich erreicht wird. Die Förderung soll rasch und einfach zur Anwendung kommen.

II. Revitalisierungsförderung P1

Die Revitalisierungsförderung P1 beinhaltet einen einmaligen Betrag von 5.000 Euro für den Abbruch von mehr als 50 Prozent (überwiegender Anteil) der bebauten Fläche eines bestehenden Wohngebäudes verbunden mit der Errichtung eines Ein- oder Zweifamilienhauses von Privatpersonen (natürlichen Personen) als Bauwerber bzw. Eigentümer des Bauwerks. Die Förderung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Laa an der Thaya, ausgenommen das Laaer Stadtzentrum mit eigenen Förderungen – S3 (1) und (2).

Die Revitalisierungsförderung P1 kann im Zeitpunkt der tatsächlichen Fertigstellung der Neuerrichtung beantragt werden. Zur Erlangung der Förderung ist ein konkreter, schriftlicher Antrag unter Beilage der Meldung des Abbruchs bzw. des Abbruchbescheides, einer Fotodokumentation des Abbruchs des Wohngebäudes und der Fertigstellungsanzeige der Neuerrichtung an die Stadtgemeinde Laa an der Thaya zu stellen. Fertigstellung heißt konkret, dass alle vorgeschriebenen Atteste und Bestätigungen laut Baubewilligungsbescheid für das Hauptgebäude (Wohngebäude) vorgelegt werden und die Fertigstellung korrekt ist bzw. keine Verbesserungen nötig sind. Das heißt konkret, dass etwaige Garagen, Carports oder Einfriedungen noch nicht fertiggestellt sein müssen. Hinweis Ausnahme: Der Begriff der Fertigstellung ist im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan zu verstehen. So kann dies beispielsweise bei einer gekoppelten oder einseitig offenen Bauweise bedeuten, dass auch Garagen, etc. fertigzustellen sind.

Die Revitalisierungsförderung P1 umfasst keine Wohnhäuser von Bauträgern oder ähnlichem (juristische Personen). Etwaige offene Forderungen der Stadtgemeinde Laa an der Thaya gegenüber dem Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. danach werden gegengerechnet.

III. Revitalisierungsförderung A2

Die Revitalisierungsförderung A2 beinhaltet einen einmaligen Betrag von 5.000 Euro für den Abbruch von mehr als 50 Prozent (überwiegender Anteil) der bebauten Fläche eines bestehenden Wohngebäudes verbunden mit der Errichtung eines Wohnhauses von Bauträgern oder ähnlichem (juristische Personen) und von Privatpersonen (natürlichen Personen) als Errichter. Die Förderung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Laa an der Thaya, ausgenommen das Laaer Stadtzentrum mit eigenen Förderungen – S3 (1) und S3 (2).



Stadtgemeinde Laa an der Thaya

Die Revitalisierungsförderung A2 kann im Zeitpunkt der tatsächlichen Fertigstellung der Neuerrichtung beantragt werden. Zur Erlangung der Förderung ist ein konkreter, schriftlicher Antrag unter Beilage der Meldung des Abbruchs bzw. des Abbruchbescheides, einer Fotodokumentation des Abbruchs des Wohngebäudes und der Fertigstellungsanzeige der Neuerrichtung an die Stadtgemeinde Laa an der Thaya zu stellen. Fertigstellung heißt konkret, dass alle vorgeschriebenen Atteste und Bestätigungen laut Baubewilligungsbescheid für das Hauptgebäude (Wohngebäude) vorgelegt werden und die Fertigstellung korrekt ist bzw. keine Verbesserungen nötig sind. Das heißt konkret, dass etwaige Garagen, Carports oder Einfriedungen noch nicht fertiggestellt sein müssen. Hinweis Ausnahme: Der Begriff der Fertigstellung ist im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan zu verstehen. So kann dies beispielsweise bei einer gekoppelten oder einseitig offenen Bauweise bedeuten, dass auch Garagen, etc. fertigzustellen sind.

Etwaige offene Forderungen der Stadtgemeinde Laa an der Thaya gegenüber dem Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. danach werden gegengerechnet. Der Gemeinderat entscheidet bei dieser Förderung im Einzelfall nach Antragsstellung. Für Privatpersonen (natürliche Personen) ist diese Förderung eine Alternative für inhaltlich anders gelagerte Fälle, wobei für diese immer nur eine Revitalisierungsförderung (P1 oder A2) pro Bauvorhaben zur Anwendung kommen kann.

IV. Revitalisierungsförderung S3 (1)

Die Revitalisierungsförderung S3 (1) beinhaltet einen einmaligen Betrag von 10.000 Euro für den Abbruch von mehr als 50 Prozent (überwiegender Anteil) der bebauten Fläche eines bestehenden Wohngebäudes verbunden mit der Errichtung eines Ein- oder Zweifamilienhauses von Privatpersonen (natürlichen Personen) als Bauwerber bzw. Eigentümer des Bauwerks. Die Förderung gilt im Laaer Stadtzentrum.

Das Stadtzentrum umfasst konkret: den Stadtplatz, im Norden begrenzt durch die Hauptstraße bis zur Mittelgasse, im Nordwesten begrenzt durch die Kreuzung zur Venusstraße und Unter der Stadt, im Südwesten inklusive des Raiffeisenplatzes und der Nordbahnstraße bis zum Martin Wachterplatz, im Süden inklusive der Bürgerspitalgasse und im Südosten inklusive der Staatsbahnstraße bis zum Mühlamm.

Die Revitalisierungsförderung S3 (1) kann im Zeitpunkt der tatsächlichen Fertigstellung der Neuerrichtung beantragt werden. Zur Erlangung der Förderung ist ein konkreter, schriftlicher Antrag unter Beilage der Meldung des Abbruchs bzw. des Abbruchbescheides, einer Fotodokumentation des Abbruchs des Wohngebäudes und der Fertigstellungsanzeige der Neuerrichtung an die Stadtgemeinde Laa an der Thaya zu stellen. Fertigstellung heißt konkret, dass alle vorgeschriebenen Atteste und Bestätigungen laut Baubewilligungsbescheid für das Hauptgebäude (Wohngebäude) vorgelegt werden und die Fertigstellung korrekt ist bzw. keine Verbesserungen nötig sind. Das heißt konkret, dass etwaige Garagen, Carports oder Einfriedungen noch nicht fertiggestellt sein müssen. Hinweis Ausnahme: Der Begriff der Fertigstellung ist im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan zu verstehen. So kann dies beispielsweise bei einer gekoppelten oder einseitig offenen Bauweise bedeuten, dass auch Garagen, etc. fertigzustellen sind.

Die Revitalisierungsförderung S3 (1) umfasst keine Wohnhäuser von Bauträgern oder ähnlichem (juristische Personen). Etwaige offene Forderungen der Stadtgemeinde Laa an der Thaya gegenüber dem Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. danach werden gegengerechnet.



V. Revitalisierungsförderung S3 (2)

Die Revitalisierungsförderung S3 (2) beinhaltet einen einmaligen Betrag von 10.000 Euro für den Abbruch von mehr als 50 Prozent (überwiegender Anteil) der bebauten Fläche eines bestehenden Wohngebäudes verbunden mit der Errichtung eines Wohnhauses von Bauträgern oder ähnlichem (juristische Personen) und von Privatpersonen (natürlichen Personen) als Errichter. Die Förderung gilt im Laaer Stadtzentrum.

Das Stadtzentrum umfasst konkret: den Stadtplatz, im Norden begrenzt durch die Hauptstraße bis zur Mittelgasse, im Nordwesten begrenzt durch die Kreuzung zur Venusstraße und Unter der Stadt, im Südwesten inklusive des Raiffeisenplatzes und der Nordbahnstraße bis zum Martin Wachterplatz, im Süden inklusive der Bürgerspitalgasse und im Südosten inklusive der Staatsbahnstraße bis zum Mühlamm.

Die Revitalisierungsförderung S3 (2) kann im Zeitpunkt der tatsächlichen Fertigstellung der Neuerrichtung beantragt werden. Zur Erlangung der Förderung ist ein konkreter, schriftlicher Antrag unter Beilage der Meldung des Abbruchs bzw. des Abbruchbescheides, einer Fotodokumentation des Abbruchs des Wohngebäudes und der Fertigstellungsanzeige der Neuerrichtung an die Stadtgemeinde Laa an der Thaya zu stellen. Fertigstellung heißt konkret, dass alle vorgeschriebenen Atteste und Bestätigungen laut Baubewilligungsbescheid für das Hauptgebäude (Wohngebäude) vorgelegt werden und die Fertigstellung korrekt ist bzw. keine Verbesserungen nötig sind. Das heißt konkret, dass etwaige Garagen, Carports oder Einfriedungen noch nicht fertiggestellt sein müssen. . Hinweis Ausnahme: Der Begriff der Fertigstellung ist im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan zu verstehen. So kann dies beispielsweise bei einer gekoppelten oder einseitig offenen Bauweise bedeuten, dass auch Garagen, etc. fertigzustellen sind.

Etwaige offene Forderungen der Stadtgemeinde Laa an der Thaya gegenüber dem Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. danach werden gegengerechnet. Der Gemeinderat entscheidet bei dieser Förderung im Einzelfall nach Antragsstellung. Für Privatpersonen (natürliche Personen) ist diese Förderung eine Alternative für inhaltlich anders gelagerte Fälle, wobei für diese immer nur eine Revitalisierungsförderung (S3 (1) oder S3 (2)) pro Bauvorhaben zur Anwendung kommen kann.



C. Gemeinsame Bestimmungen

Es kann nur eine der neuen Förderungen pro Bauvorhaben in Anspruch genommen werden, d.h. entweder nur die Private Wohnbauförderung, nur die Revitalisierungsförderung P1 oder A2 oder S3 (1) oder S3 (2) (keine Doppel- oder Mehrfachförderung).

Die Private Wohnbauförderung, die Revitalisierungsförderung P1 und die Revitalisierungsförderung A2 sind ab 1.7.2022 gültig, die Revitalisierungsförderungen S3 (1) und (2) sind ab 1.1.2024 gültig für **neue**, jeweils im Förderinhalt angeführte Angelegenheiten, d.h. dann gültig beantragbar, wenn der Antrag um Baubewilligung bei der Privaten Wohnbauförderung ab bzw. nach dem 1.7.2022 gestellt wird bzw. die Meldung zum Abbruch oder der Antrag um Bewilligung des Abbruches bei den Revitalisierungsförderungen P1 und A2 ab bzw. nach dem 1.7.2022 und die Meldung zum Abbruch oder der Antrag um Bewilligung des Abbruches bei den Revitalisierungsförderungen S 3 (1) und (2) nach dem 1.1.2024 gestellt werden.

Folgende Förderungen werden mit der Gültigkeit der drei neuen Förderung eingestellt bzw. können nicht mehr beantragt werden: alle Arten von Zinsenzuschüssen, die vom Gemeinderat als Richtlinie beschlossen wurden, Gewährung von ermäßigten Kaufpreisen in den vier Katastralgemeinden und die Ermäßigungen auf den Kaufpreis pro Kind. Bereits laufende Verfahren nach dem alten Förderregime werden nach diesem abgeschlossen. Die Fassadenförderung (von Wohnhäusern bei Sanierung und Neugestaltung) in ihrer aktuellen Form bleibt auch bis auf weiteres unverändert gültig.